**Stadt Springe**

* Ordnung und Verkehr -
* 32/12 91 23 -

## **Bekanntmachung Nr. 8**

### **zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021**

Wahlbekanntmachung gem. § 41 NKWO

I. Am Sonntag, **12. September 2021** finden in der Stadt Springe folgende Wahlen statt:

 **Regionspräsidentenwahl Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten in der Region Hannover**

 **Regionsversammlungswahl Wahl der Regionsversammlung in der Region Hannover**

 **Bürgermeisterwahl Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Springe**

 **Gemeindewahl Wahl des Rates in der Stadt Springe**

 **Ortsratswahl Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Springe, Bennigsen, Eldagsen und Mittelrode,
Völksen, Lüdersen, Gestorf, Alvesrode,
Alferde, Holtensen und Boitzum sowie
Altenhagen I**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

II. Die Stadt Springe ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

 In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der oder die Wahlberechtigte zu wählen hat.

**Für die Regionsversammlungswahl, die Gemeindewahl und die Ortsratswahl gilt:**

 Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

 Jede wählende Person kann für jede Wahl bis zu 3 Stimmen vergeben und diese verteilen auf

1. eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen

b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag

 c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen

d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge

e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

**Für die Regionspräsidentenwahl und die Bürgermeisterwahl gilt:**

 Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

 Jede wählende Person hat für jede Wahl eine Stimme.

 Es besteht für beide Wahlen die Möglichkeit einer Stichwahl, diese würde am Sonntag, **26. September 2021** stattfinden.

**Für alle Wahlen gilt:**

 Die Stimmen sind in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.

 Die wählenden Personen haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

III. Wählende Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben. Wählende Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

 Wer durch Briefwahl wählt,

 1. kennzeichnet seine Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,

2. legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen,

3. unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,

4. legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag (blau) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (rot),

 5. verschließt den Wahlbriefumschlag und

 6. übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung ab. Die Übersendung oder Abgabe des Wahlbriefes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung eingeht.

IV. Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Zutritt zum Wahlgebäude wird den Mitgliedern der Wahlvorstände und den wahlberechtigten Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts auch dann gewährt, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind.

 Näheres ergibt sich aus den Regelungen des § 20 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 in der am Wahltag geltenden Fassung.

V. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

V. Gemäß § 12 Abs. 2 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt, dass zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl für die Kommunalwahlen in der Stadt Springe zehn Briefwahlvorstände gebildet wurden. Die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und beschließen in öffentlicher Sitzung.

Die Briefwahlvorstände treten zusammen am

Sonntag, **12. September 2021**, 15.00 Uhr,

im Otto-Hahn-Gymnasium, Auf dem Bruche 3, 31832 Springe.

31832 Springe, 25. August 2021

**Der Bürgermeister**

**In Vertretung:**

**(Gebauer)**